



Hygienekonzept TuS Weilheim

Liebe Vereinsmitglieder,

die Landesregierung hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die Änderungen treten ab 29.01.2022 in Kraft.

Es ist immer noch ein anderer Sportbetrieb, wie wir ihn kennen.

Es ist wichtig, dass Hygiene- und Abstandsregelungen strikt eingehalten werden.

Es gibt eine Menge Regeln, die wir in unseren Sportstunden einhalten müssen. Wir als Verein werden diese Regeln einhalten und appellieren auch an die Sportler und Sportlerinnen diese einzuhalten.

Wir behalten uns vor, wenn wir sehen, dass wir die Regeln nicht umsetzen können oder wenn es Schwierigkeiten gibt in den Gruppen, den Sportbetrieb wieder auszusetzen.

Auf den nächsten Seiten findet ihr ein überarbeitetes Hygienekonzept:

- Teilnahmebedingungen
 - I. Hygienekonzept,
 - II. Konzeption der Gruppe
 - III. Information innerhalb des Vereins

Wir bitten euch das vorweg schon mal durchzulesen. Bei Fragen richtet ihr euch an eure Übungsleiter oder an mich, Ulrike Stüber (tus-weilheim@gmx.de oder 07747/1304).

Vielen Dank für euer Verständnis und trotz der vielen Vorschriften, wünschen wir euch viel Spaß in und mit euren Sportgruppen.

Sportliche Grüße

Die Vorstandschaft des TuS Weilheim

I. Hygienekonzept

Die allgemeinen Hygienevorschriften und Abstandsregeln sind jederzeit einzuhalten.

1. Hygieneartikel bereitstellen

2. Regelmäßige Desinfektion der Hände

- beim Zutritt auf das Sportgelände
- nach dem Toilettengang

3. Regelmäßige Reinigung nach jedem Training (kein Desinfektionsmittel notwendig, Reinigungsmittel reicht)

- Sportgeräte

4. Gruppenwechsel

- die verschiedenen Gruppen sollten sich nicht begegnen (Zeitversetzt)
- Ansammlungen im Eingangsbereich versuchen zu vermeiden
- Bringende bzw. abholende Eltern müssen ebenfalls Abstand halten

5. In Bereichen, in denen ein Mindestabstand (1,5 m) umsetzbar ist, ist dieser weiterhin einzuhalten

6. Maskenpflicht

- sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen generell die Maskenpflicht.

In der Coronaverordnung ist geregelt, dass Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb geschlossener Räume Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen müssen. In begründeten Fällen ist auch eine medizinische Maske zulässig. Also während des Sports keine Maskenpflicht.

Im Freien besteht die Pflicht nur, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, sowie für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Attest).

7. eigenes Equipment der Sporttreibenden

- eigene Matte empfehlenswert
- Reinigung bei Kleingeräten reicht Wasser und Reinigungsmittel/Seife.
- Großgeräte reicht einmal in der Woche

8. Lüften erfolgt durch die Technik unserer Hallenanlage, bitte Knopf „Stoßlüften“

(am Halleneingang) betätigen.

II. Konzeption der Trainingsgruppen

1. die Teilnahme von Risikogruppen am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Übungsleiter und Teilnehmende).
2. Anwesenheitsliste
 - in jeder Trainingsstunde ist eine Anwesenheitsliste (Angabe von: Datum, Ort, sowie Übungsleiter, Teilnehmer-Name, Anschrift, Telefon) durch den Übungsleiter zu führen, damit bei einer möglichen Infektion eines Sporttreibenden oder eines Übungsleiter die Infektionskette zurückverfolgt werden kann.
 - Die Listen kann man in den Rathausbriefkasten einwerfen oder eingescannt per Mail an info@weilheim-baden.de übermitteln oder der Übungsleiter führt die Liste selbst und bewahrt sie auf. Diese müssen für eine evtl. Vorlage beim Gesundheitsamt gesammelt, 4 Wochen aufbewahrt und anschließend Datenschutzkonform vernichtet werden.
3. Betretungsverbot haben Personen, die eine Covid-19- Infektion haben oder sich in Quarantäne befinden. Ebenfalls Personen, die Symptome eines Atemwegsinfektes, Unwohlsein und erhöhte Temperatur aufweisen.

Regelungen in den einzelnen Stufen

- In der Basisstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist.
Im Freien ohne Nachweis.
- In der Warnstufe ist die Teilnahme am Sportbetrieb zulässig, wobei nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- In der Alarmstufe I ist die Teilnahme am Sportbetrieb in geschlossenen Räumen nur für immunisierte Personen zulässig (2G). Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Angeboten in Sporthallen nicht gestattet. Im Freien auch.
- In der Alarmstufe II ist die Teilnahme am Sportbetrieb nur für immunisierte Personen zulässig (2G+). Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt zu Angeboten in Sporthallen. Im Freien gilt 2 G
- Das gleich gilt auch für ehrenamtliche Übungsleiter und Trainer in jeder Stufe.

Die Übungsleiter müssen die Test-, Impf- oder Genesenennachweise kontrollieren.

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Trainingsbetrieb

Immunisierte Personen

Immunisierten, asymptomatischen Personen ist der Zugang zum Sportangebot in Basis-, Warn- und Alarmstufe I stets gestattet. Für die Teilnahme am Sportangebot in geschlossenen Räumen ist ein Impfnachweis vorzulegen. Ab der Warnstufe ist für Sportangebote im Freien ebenfalls ein Impfnachweis vorzulegen.

In **Alarmstufe II** ist zusätzlich von immunisierten, asymptomatischen Personen ein negativer Antigen- oder PCR-Testnachweis vorzulegen (**2G+**).

Ausgenommen von der zusätzlichen Testpflicht sind:

- Personen, die vor nicht mehr als drei Monaten ihre vollständige Schutzimpfung abgeschlossen haben. Also die Zweitimpfung mit einem mRNA-Impfstoff von BioNTech/Pfizer oder Moderna sowie mit dem Vektor-Impfstoff von AstraZeneca oder die Impfung mit dem Vektor-Impfstoff von Johnson & Johnson.
- Genesene Personen, deren anschließende Impfung nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Genesene Personen, deren Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- Personen, die Ihre Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht – also Kinder und Jugendliche mit vollständigem Impfschutz bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

Nicht-immunisierte Personen

Nicht-Immunisierten, asymptomatischen Personen (inkl. ehrenamtlich tätigen Trainer/innen und Übungsleiter/innen) ist der Zugang

- zur Sporthalle in der **Basisstufe** nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle in der **Warnstufe** nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (nicht älter als 48 Stunden) gestattet. Bei Sport im Freien wird der Zugang nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet.
- zur Sporthalle in der **Alarmstufe I** nicht gestattet, auch im Freien nicht.
- zur Sporthalle sowie zu Angeboten im Freien in der **Alarmstufe II** nicht gestattet.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufen) sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine [allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission \(STIKO\)](#) gibt.

Diese Personen müssen in der Warnstufe und den beiden Alarmstufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Regelungen für Schülerinnen und Schüler in den Ferien:

In der Alarmstufe II

- 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- Schülerinnen und Schülern mit einer Booster Impfung oder mit abgeschlossener Grundimmunisierung, (wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind) sind von der Testpflicht befreit.

In der Basis-, Warn- und Alarmstufe I

- Nicht-immunisierte 6- bis 17-jährige Schülerinnen und Schüler müssen für den Zutritt zu Angeboten in geschlossenen Räumen einen negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen.
- Immunisierte Schülerinnen und Schüler sind von der Testpflicht befreit.

2. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis möglich.

- Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Test-, Impf- oder Genesenennachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (für Personen ab 18 Jahre FFP2 oder vergleichbare Maske).

III. Information innerhalb des Vereins

Der Vorstand informiert alle Übungsleiter über das überarbeitete Hygienekonzept.

(Es wurde auf eine gleichberechtigte Schreibweise verzichtet.)

Momentan befinden wir uns in der Alarmstufe. (31.01.22)

TuS Weilheim, die Vorstandschaft

Weilheim, 31.01.2022